



LANDKREIS EICHSFELD

Allgemeinverfügung

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 zu Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ betreffend Veranstaltungen im Landkreis Eichsfeld:

1. Die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen mit 50 und mehr Personen ist im gesamten Gebiet des Landkreis Eichsfeld untersagt.
2. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl unter 50 Personen müssen unter Vorlage einer Risikobewertung beim Landkreis Eichsfeld im Voraus angezeigt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html abrufbar.
3. Die Anzeige hat schriftlich an das Landratsamt Eichsfeld – der Landrat/Verwaltungsstab – Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt oder elektronisch an kgs@kreis-eic.de mit einer Frist von 5 Tagen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.
4. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl unter 50 Personen sind zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS –CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
5. Für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen im Landkreis Eichsfeld mit einer Teilnehmerzahl unter 50 Personen gelten folgende Auflagen:
 - Teilnehmer mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung sind auszuschließen
 - Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen
 - Teilnehmer sind zu befragen, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten
 - Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein
 - Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden
 - Pro anwesende Person müssen jederzeit mindestens 4 qm Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen
6. Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung unter Verstoß der Festlegungen unter Nummer 1 bis 5 haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen.
7. Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Eichsfeld – Rechts- und Ordnungsamt – Bahnhofstraße 5 c, 37308 Heilbad Heiligenstadt, eingesehen werden.
8. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.

Begründung:

Unter Bezug auf den Covid-19-Erlass 2/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 13.03.2020 war die mit Datum vom 13.03.2020 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ betreffend Veranstaltungen im Landkreis Eichsfeld anzupassen und das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen auf eine Teilnehmerzahl von 50 und mehr Personen zu ändern.

Die in der Verfügung vom 13.03.2020 erfolgte weitere allgemeine Begründung, die Begründung der Anzeigeverpflichtung und die Begründung der Vorlage einer Risikoeinschätzung gelten unverändert fort.

Die unter Nummer 5 ergänzend verfügten Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 50 Teilnehmern das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus- SARS-CoV-2 zu minimieren.

Hierzu muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist, ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden, im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahme des Infektionsschutzes informiert werden und Teilnehmer mit Erkältungssymptomen oder erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung ausgeschlossen werden.

Die Auflagen orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 16.03.2020

Dr. Werner Henning
Landrat